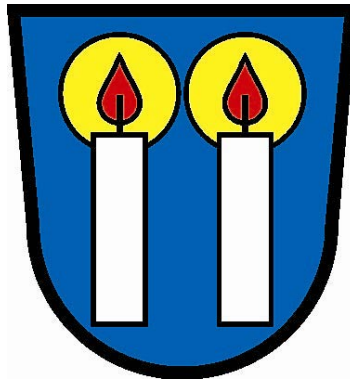


# Gemeinde Kerzers



## Parkplatzreglement

# Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

<b>_1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Geltungsbereich und Kompetenzenregelung	3
<b>_2. Gebühren</b>	<b>4</b>
Artikel 3, Höchstbetrag pro Stunde	4
Artikel 4, Kompetenz Gemeinderat	4
Artikel 5, Ticketautomat	4
Artikel 6, Gebührenschuldner	4
Artikel 7, Andere Parkplatznutzung	4
Artikel 7, Nichtbeachten Sperrzeiten	5
Artikel 8, Zweckgebundenheit Gebührenertrag	5
<b>_3. Strafen und Rechtspflege</b>	<b>5</b>
Artikel 9, Bussen	5
Artikel 10, Rechtsmittel	5
<b>_4. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Artikel 11, Aufhebung früherer Erlasse	6
Artikel 12, Inkrafttreten	6
<b>_5. Beschluss- und Genehmigungsvermerke</b>	<b>6</b>
Ausführungsbeschluss, Art. 1, Parkzeiten auf Strassen und Plätzen	7
Ausführungsbeschluss, Art. 2, Parkgebühren, Zeitabstufungen	7

# Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

Die Gemeindeversammlung Kerzers,

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958, über den Strassenverkehr (SBV) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen
- das Gesetz vom 25. September 1980, über die Gemeinden (GG)
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981, zum Gesetz über die Gemeinden (ARzGG)
- das Gesetz vom 15. Dezember 1967, über die Strassen (StrG)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972, über die öffentlichen Sachen

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### *Artikel 1*

Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Grundstücken beziehungsweise Parkplätzen der Gemeinde Kerzers werden Gebühren erhoben.

Zweck

### *Artikel 2*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Grundstücke beziehungsweise Parkplätze (siehe Ausführungsbestimmungen im Anhang).

Geltungsbereich,  
Kompetenzenregelung

# Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

## 2. Gebühren

Höchstbetrag pro Stunde

### *Artikel 3*

Die Maximalgebühr beträgt Fr. 3.00 pro Stunde.

Kompetenz Gemeinderat

### *Artikel 4*

<sup>1</sup> Bis zum Betrag der von der Gemeindeversammlung festgelegten Höchstgebühr pro Stunde (Art. 3) legt der Gemeinderat die Parkgebühren fest (siehe Ausführungsbestimmungen im Anhang).

<sup>2</sup> Er nimmt dabei Abstufungen vor, die sich nach der Parkdauer richten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, die maximale Parkdauer festzulegen.

Ticketautomat

### *Artikel 5*

Die Parkiergebühren werden an den dafür vorgesehenen Ticketautomaten (zentrale Parkuhr) bezahlt.

Gebührensschuldner

### *Artikel 6*

Die Gebühr wird vom Lenker oder Halter des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für deren Bezahlung.

Andere Parkplatznutzung

### *Artikel 7*

<sup>1</sup> Der Parkplatz kann jederzeit ganz oder teilweise insbesondere für öffentliche Anlässe wie zum Beispiel:

- a) „Maimärit“
- b) Pferdeschau und Pferdestellung
- c) Viehschau
- d) Schlachtviehannahme

gesperrt werden.

<sup>2</sup> Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher erfolgen.

Nichtbeachten Sperrzeiten

<sup>3</sup> Bei Nichtbeachtung der Sperrzeiten werden die Fahrzeuge auf Kosten der Lenker oder Halter abgeschleppt.

# Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

## **Artikel 8**

<sup>1</sup> Der Ertrag der Gebühren ist zweckgebunden. Er muss insbesondere verwendet werden für:

Zweckgebundenheit  
Gebührenertrag

- a) die Deckung des Unterhaltes, des Betriebes und der Bereitstellung der Parkplätze und deren technischen Einrichtungen
- b) die Besoldung des mit der Verwaltung, des Unterhaltes und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze beauftragten Personals
- c) die Tilgung der Schulden der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern
- d) die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an die Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind
- e) die Förderung des öffentlichen Verkehrs

<sup>2</sup> Über die konkrete Verwendung des Ertrages entscheidet die Gemeindeversammlung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

## **3. Strafen und Rechtspflege**

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit Busse von Fr. 40.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet.

Bussen

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, insbesondere der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung, bleibt vorbehalten.

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Verfügungen, welche auf Grund des vorliegenden Reglements getroffen werden, können, innert 30 Tagen ab Empfang, beim Gemeinderat angefochten werden.

Rechtsmittel

# Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

- <sup>2</sup> Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- <sup>3</sup> Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen ab Empfang, mit Beschwerde beim Oberamt Murten angefochten werden.
- <sup>4</sup> Die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 4. Schlussbestimmungen

### *Artikel 11*

Aufhebung früherer Erlasse

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

### *Artikel 12*

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

## 5. Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. April 1994:

Der Ammann:

Der Schreiber:

Sig.

Sig.

W. Schwab

M. Brönnimann

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Freiburg  
am 14. Juli 1995:

Der Baudirektor:

Sig.

P. Aeby

# Ausführungsbestimmungen

vom 09. April 2003

## zum „Parkplatzreglement“

Der Gemeinderat von Kerzers,

gestützt auf:

- Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980, Art. 60 [GG] und
- das Gemeindereglement „Parkplatzreglement“, vom 5. Dezember 1994,

beschliesst:

## Artikel 1

Auf den nachfolgend aufgeführten, bezeichneten Strassen und Plätzen wird die Parkzeit folgendermassen beschränkt:

Strasse / Platz	Anzahl Parkplätze	Gebührenpflichtige Tage	Höchstpark- zeit
Bahnhofstr.	18	täglich, 07:00 - 19:00	24 h
Marktplatz	40	täglich, 07:00 - 19:00	24 h
Papiliorama		täglich, 07:00 - 19:00	24 h

## Artikel 2

Die Benützung der Parkfelder ist während den auf den Ticketautomaten oder Tafeln bezeichneten Zeiten gebührenpflichtig. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

### Bahnhofstrasse + Marktplatz

Parkzeit	Gebühr	
	mit Geldeinwurf	mit Magnetkarte
30 Minuten	Gratis	Gratis
1. Stunde	Fr. 0.50	Fr. 0.50
Jede weitere Stunde	Fr. 0.50	Fr. 0.50

### Parkplatz Papiliorama

Parkzeit	Gebühr
	pro Stationierung
pauschal	Fr. 5.00

### **Artikel 3**

Die Monatskarte für die Parkplätze Bahnhofstrasse + Marktplatz wird zu Fr. 40.00 (7 Tage/Woche) verkauft und ist bei der Gemeindeverwaltung oder am Bahnhof Kerzers zu beziehen. Sie ist persönlich und nicht übertragbar; ausgenommen Kundenkarten von an die Parkfelder angrenzenden Geschäften.

Die Jahreskarte für die Parkplätze Bahnhofstrasse + Marktplatz wird zu Fr. 400.00 (7 Tage/Woche) verkauft und ist bei der Gemeindeverwaltung oder am Bahnhof Kerzers zu beziehen. Sie ist persönlich und nicht übertragbar; ausgenommen Kundenkarten von an die Parkfelder angrenzenden Geschäften.

### **Artikel 4**

Dieses Ausführungsreglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in 4Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Ausführungsreglements vom 16. Juni 1998.

Kerzers, am 09. April 2003

#### **GEMEINDERAT KERZERS**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Katharina Hürlimann – Leiser

Erich Hirt - Petzolt